

AUFSEHERSEITE

Bei Arbeiten in Fischgewässern (Baggerarbeiten, Materialentnahme usw.) herrscht in Bezug auf das gesetzliche Procedere auch unter Fischereiaufsehern oftmals Unklarheit. Rudi Messner hat hierbei im Namen des LFVS bei Hauptforstinspektor Andrea Ragazzoni vom Amt für Jagd und Fischerei nachgefragt. Hier in zusammengefasster Form die entsprechenden Antworten (der ausführliche Bericht mitsamt den entsprechenden Rechtsnormen ist in Kürze unter: www.fischereiverband.it nachzulesen).

LFVS: *Wer darf im Bachbett oder am Ufer Baggerarbeiten oder Ähnliches vornehmen?*

Amt f. Jagd und Fischerei: *Alle, die im Besitz der entsprechenden Genehmigungen sind (L.G. 2/2007, 28/78).*

LFVS: *Welche Ermächtigungen werden benötigt?*

Amt f. Jagd und Fischerei: *Bei bis zu zwei zuständigen Landesämtern eine direkte Genehmigung durch diese Ämter, bei mehr als zwei zuständigen Ämtern die Dienststellenkonferenz im Umweltbereich und gegebenenfalls eine entsprechende Baugenehmigung (L.G. 2/2007). Die entsprechenden Genehmigungen müssen mindestens 30 Tage vor Beginn der geplanten Arbeiten eingeholt werden.*

LFVS: *Welche Ankündigungs-Fristen und -Modalitäten müssen eingehalten werden?*

Amt f. Jagd und Fischerei: *Die Ermächtigung muss dem betroffenen Bewirtschafter des Fischwassers mitgeteilt werden, welcher jedenfalls mindestens zehn Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich verständigt werden muss (L.G. 28/78).*

LFVS: *Ist es Pflicht vor Beginn der Arbeiten einen Lokalaugenschein mit dem Bewirtschafter durchzuführen? Muss der Bewirtschafter den vorgeschlagenen Termin in Anspruch nehmen oder kann der Termin verschoben werden?*

Amt f. Jagd und Fischerei: *Es obliegt dem Amt für Jagd und Fischerei Maßnahmen zum Schutz des Fischbestandes festzulegen. Die entsprechenden Vorschriften können auch die Abhaltung eines Lokalaugenscheins zusammen mit dem Fischereibewirtschafter beinhalten. Es liegt an den drei Parteien (Antragsteller, Amt für Jagd und Fischerei und Fischereibewirtschafter) einen entsprechenden Termin zu vereinbaren.*

LFVS: *Gelten für die Abteilung Wasserschutzbauten besondere Bestimmungen?*

Amt f. Jagd und Fischerei: *Die Wildbachverbauung hat dieselben Voraussetzungen wie das*

Forstkorps und braucht somit keine Bewilligung für Eigenregiearbeiten. Das Amt für Jagd und Fischerei wird jedoch immer verständigt und organisiert demzufolge auch bei größeren Arbeiten eine Ausfischung.

LFVS: *Welche Dokumente muss ein Baggerfahrer/Vorarbeiter bei der Kontrolle von Seiten eines Fischereiaufsehers mitführen?*

Amt f. Jagd und Fischerei: *Der Baggerfahrer/Vorarbeiter ist nicht verpflichtet die Dokumente zur Genehmigung der Arbeiten mitzuführen, muss aber in der Lage sein, diese bei Notwendigkeit in Kürze vorzuzeigen zu können (L.G. 2/2007, 28/78)*

LFVS: *Wie soll der Fischereiaufseher bei Übertretungen reagieren und welche Kompetenzen hat dieser? Kann er die Baggararbeiten einstellen?*

Amt f. Jagd und Fischerei: *Im Falle des fehlenden Nachweises von Genehmigungen (innerhalb zumutbarer Zeiten) kann um eine Einstellung der Arbeiten angesucht werden, aber nicht eine solche Einstellung angeordnet werden. Eine Einstellung kann nur durch den Bürgermeister oder von Seiten der Gerichtsbehörde angeordnet werden. Der Fischereiaufseher kann bei verwaltungsrechtlichen Übertretungen den Bürgermeister verständigen und um eine Einstellung der Arbeiten anfragen (Ges. Nr. 47/85). Im Falle von strafrechtlichen Vergehen muss der Kontakt mit dem Forstkorps, den Carabinieri, der Staatspolizei oder der Finanzpolizei gesucht werden. Diese informieren die Staatsanwaltschaft, beschlagnahmen im Falle die Baustelle durch die Anbringung entsprechender Siegel und stellen die Arbeiten auf Anweisung der Gerichtsbehörde ein (Art. 253 und 354 StPO).*

Weiters zu beachten:

- 1. Bei der Feststellung des Sachverhalts muss die Identität des Baggerfahrer/Arbeiters bzw. im entsprechenden Protokoll die ausführende Firma festgestellt werden, da beide Personen (eine physische und eine juristische) zur Zahlung des geschuldeten Betrags solidarisch haftbar sind (Art. 2 Absatz 3 L.G. 9/77).*
- 2. Zudem muss die Gesellschaft, das Konsortium, die Genossenschaft oder die auftraggebende Körperschaft ausfindig gemacht werden, da es sich um Mittäterschaft zur Verwaltungsübertretung handelt (Art. 5 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 689/81), sodass sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer denselben Strafmaßnahmen unterliegen. Es wird Aufgabe der für Belange der Fischerei zuständigen Landesbehörde sein, die genauen Angaben über die in Punkt 1. angeführte Firma sowie den gesetzlichen Vertreter der in Punkt 2. angeführten Gesellschaft, Konsortiums, Genossenschaft oder Körperschaft in Erfahrung zu bringen.*

(nähere Auskunft in Kürze unter: www.fischereiverband.it)

Originaltext: Andrea Ragazzoni

Übersetzung ins Deutsche: Redaktion LFVS